

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-178/2020	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	12.10.2020



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Infrastruktur und Soziales	21.10.2020	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	26.10.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	29.10.2020	beschließend

Bauleitplanung der Gemeinde Calden;

Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Teichfeld“ in der Gemarkung Westuffeln im Bereich der Grundstücke Flur 22, Flurstücke 44, 45, 46 sowie 63, 64/12 (tlw.) und 66/6 (tlw.)

1. Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden und

2. Beschluss zur erneuten Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Sachdarstellung:

Verfahren gemäß BauGB

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Teichfeld“ in der Gemarkung Westuffeln gefasst. Gleichzeitig wurde die Durchführung der Aufstellung im Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), welches durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes wurde ortsüblich in dem Mitteilungsblättchen „Rund um den Flughafen“ sowie auf der Internetseite der Gemeinde Calden bekannt gemacht und in der Zeit vom Montag, den 20. Juli 2020, bis einschließlich Montag, den 21. August 2020, durchgeführt.

Die am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 15. Juli 2020 über die öffentliche Auslegung informiert und um Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum 21. August 2020 gebeten worden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange umfangreiche Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage 1 zusammengestellt, bewertet und in einer Beschlussempfehlung zusammengefasst worden sind.

Diese haben dazu geführt, dass die Planunterlagen geändert werden mussten. Hier sind insbesondere die Anforderungen an den Lärmschutz zu nennen.

Mit der in Anlage 1 dargelegten Abwägung der vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit kann davon ausgegangen werden, dass die während der öffentlichen Auslegung vorgetragene Anregungen entsprechend bewertet und den aktuellen gesetzlichen Regelungen gemäß berücksichtigt wurden.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er nach § 4a Abs. 3 erneut auszulegen. Die Stellungnahmen sind erneut einzuholen.

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. Diese Begründung ist dem Bebauungsplan beigegeben und deshalb mit diesem zu beschließen. Die Begründung wurde aufgrund der vorgelegten Stellungnahmen umfassend aktualisiert.

Die Begründung enthält im Einzelnen Aussagen zu folgenden Punkten:

A BEGRÜNDUNG

1. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
 - 1.1 Vorbemerkungen
 - 1.2 Verfahren
 - 1.3 Planungsanlass und Planungserfordernis
 - 1.4 Ziele und Zwecke des Bauleitplans
 - 1.5 Räumlicher Geltungsbereich
2. Wesentliche Auswirkungen der Planung
 - 2.1 Übergeordnete Planwerke
 - 2.2 Natur und Landschaft
3. Städtebauliche Begründung der Festsetzungen
 - 3.1 Art der baulichen Nutzung
 - 3.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.3 Bauweise | Überbaubare und nicht überbaubare Flächen
 - 3.4 Verkehrsflächen
 - 3.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - 3.6 Führung von Versorgungsleitungen
 - 3.7 Luftverunreinigende Stoffe
 - 3.8 Lärmschutz
 - 3.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
4. Ver- und Entsorgung
 - 4.1 Verkehrliche Erschließung
 - 4.2 Technische Erschließung
 - 4.3 Kosten
5. Flächenbilanz

B UMWELTPRÜFUNG /-BERICHT

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Teichfeld“ setzt nach dem Baugesetzbuch die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest.

Im räumlichen Geltungsbereich sind folgende Grundstücke enthalten:

Gemarkung Westuffeln, Flur 22, Flurstücke 44, 45, 46 sowie 63, 64/12 (tlw.) und 66/6 (tlw.)

Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, der Gemeindevertretung vorzuschlagen, den überarbeiteten Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Teichfeld“ in der Gemarkung Westuffeln zu beschließen und die beigefügte Begründung mit Datum 05. Oktober 2020 zu billigen, damit das nach dem Baugesetzbuch erforderliche weitere Verfahren mit der erneuten Beteiligung und damit die Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst bald abgeschlossen und zur Rechtskraft gebracht werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt der Vorhabenträger.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden fasst die folgenden Beschlüsse:

I. ABWÄGUNG / BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Dem überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Teichfeld“ der Gemeinde Calden wird nach Maßgabe der in Anlage 1 dargestellten Abwägung und der dazugehörigen Beschlussempfehlung zugestimmt. Die in der Anlage 1 aufgeführten Beschlussempfehlungen werden beschlossen.

II. BEGRÜNDUNG

Die beigefügte überarbeitete Begründung ist dem Bebauungsplan gemäß Baugesetzbuch beigegeben und wird in der Fassung vom 05. Oktober 2020 beschlossen.

III. GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt nach dem Baugesetzbuch die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest.

Im räumlichen Geltungsbereich sind folgende Grundstücke enthalten:

Gemarkung Westuffeln, Flur 22, Flurstücke 44, 45, 46 sowie 63, 64/12 (tlw.) und 66/6 (tlw.)

IV. Die dem überarbeiteten Entwurf zugehörigen Anlagen 2 und 3 werden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Teichfeld“ beschlossen. Das weitere Verfahren nach dem Baugesetzbuch ist durchzuführen

Anlage(n):

1. Anlage 1
2. Anlage 2
3. Anlage 3

Der Bürgermeister